



## **Entgeltordnung für die gemeindlichen Sport- und Kulturbetriebsstätten des Marktes Goldbach**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Sport- und Kulturbetriebsstätten des Marktes Goldbach sind Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung zu entrichten.

(2) Die Entgelte gem. §§ 3 bis 6 werden als privatrechtliche Entgelte erhoben und enthalten die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Die Benutzungsentgelte nach § 6 unterliegen ab dem 01.01.2021 der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Goldbacher und auswärtige Vereine, sowie Sportgruppen, die die Sport- und Kulturbetriebsstätten des Marktes Goldbach nutzen möchten schließen mit dem Markt Goldbach einen jeweiligen Nutzungsvertrag ab.

### **§ 2 Entgeltstaffelung**

(1) Die Einteilung der Altersgruppen erfolgt entsprechend den Richtlinien des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) wie folgt:

- |                 |                             |
|-----------------|-----------------------------|
| a) Erwachsene:  | ab 27 Jahre                 |
| b) Jugendliche: | bis einschließlich 26 Jahre |
| c) Schüler:     | bis einschließlich 17 Jahre |

(2) Diese Unterteilung ist die Grundlage der Preisstaffelung dieser Entgeltordnung.

(3) Die Schulturnhalle, Am Wingert 34, wird wie ein Hallendrittel der Sporthalle Weberborn entsprechend nach § 3 abgerechnet.

### **§ 3 Hallenentgelte für die Sporthalle am Weberborn und Schulturnhalle**

(1) Für kulturelle Veranstaltungen, (z.B. Vereinskonzerte, Vereinsausstellungen) ist ein Entgelt von pauschal 210,00 € täglich (inkl. einem angemessenem Zeitraum für Auf- und Abbau) für die komplette Sporthalle ohne Inventar zu entrichten.

(2) Für gesellschaftliche Veranstaltungen (Konzerte, Tanz, Faschingsball) sind pauschal 750,00 € täglich für die komplette Sporthalle ohne Inventar (inkl. einem angemessenem Zeitraum für Auf- und Abbau) zu entrichten.

(3) Für Ausstellungen für gewerbliche Zwecke (z.B. Messen des örtlichen Gewerbes) ist ein Entgelt von pauschal 820,00 € täglich für die komplette Sporthalle ohne Inventar zu entrichten.

(4) Die Hallenentgelte bei Sportbetrieb betragen:

|   |                 |               |
|---|-----------------|---------------|
| <b>je Trainingsstunde<br/>für ein Hallendrittel</b> | a) Erwachsene:  | 7,80 €/Stunde |
|   | b) Jugendliche: | 4,00 €/Stunde |
|   | c) Schüler:     | 1,60 €/Stunde |

|   |                 |          |
|---|-----------------|----------|
| <b>je Mannschaftsspiel/<br/>Wettkampf<br/>für komplette Halle</b> | a) Erwachsene:  | 150,00 € |
|   | b) Jugendliche: | 65,00 €  |
|   | c) Schüler:     | 32,00 €  |

|  |                 |                                   |
|--|-----------------|-----------------------------------|
| <b>bei Turnieren<br/>für komplette Halle<br/>pro Tag</b> | a) Erwachsene:  | 110,00 €/Stunde, maximal 550,00 € |
|  | b) Jugendliche: | 45,00 €/Stunde, maximal 225,00 €  |
|  | c) Schüler:     | 22,00 €/Stunde, maximal 110,00 €  |

(5) Bei Belegungen am Wochenende (Samstag und Sonntag) oder an Feiertagen wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

(6) Die Hallenentgelte gem. § 3 Nr. 4 werden für Goldbacher Vereine im Rahmen der Vereinsförderung um 50% ermäßigt.

(7) Für die Verleihung von Sporthalleninventar werden folgende Entgelte erhoben:

|   |         |
|---|---------|
| Lautsprecheranlage mit Mikro            | 25,00 € |
| Garderoben                              | 2,50 €  |
| Geländer 1 m oder 2 m                   | 2,50 €  |
| Bühnen-/ Sängerpodeste                  | 2,50 €  |
| Stühle „braun“, „Holz“ oder „Stahlrohr“ | 0,50 €  |
| Tische                                  | 2,00 €  |
| Treppengeländer                         | 2,50 €  |
| Tribünen 1 x 2 m                        | 2,50 €  |
| Tribünen Treppen                        | 2,50 €  |
| Tribünen u. Geländerbefestigungen       | 0,00 €  |

Die Entgelte zur Verleihung von Sporthalleninventar gelten für eine Dauer von einer Woche. Wird das ausgeliehene Sporthalleninventar länger behalten, fällt das gleiche Entgelt pro weitere Woche an.

Die An- bzw. Ablieferung des Sporthalleninventars und ggf. Auf- und Abbau durch das Bauhofpersonal werden nach den aktuellen Verrechnungssätzen dem/der Nutzer/-in in Rechnung gestellt. Einen Rechtsanspruch auf Einsatz des Bauhofpersonals besteht nicht.

(8) Die Benutzung des Schankraums in der Sporthalle ist zu folgenden Entgelten möglich:

**für Sportliche-, Kulturelle- und Gesellschaftliche Veranstaltungen/Feiern:**

|                         |             |
|-------------------------|-------------|
| <u>mit Zapfanlage:</u>  | 50,00 €/Tag |
| <u>ohne Zapfanlage:</u> | 25,00 €/Tag |

(9) Die Kosten für die Reinigung der Bierschankanlage vor und nach einer Veranstaltung in der Sporthalle werden dem/der Nutzer/-innen in Rechnung gestellt. Folgen mehrere Nutzer/-innen zeitlich aufeinander werden Kosten entsprechend der Anzahl der Nutzer/-innen aufgeteilt.

## § 4

### **Benutzungsentgelte für den Rasensportplatz Am Dormes**

(1) Das Entgelt für den **Rasensportplatz „Am Dormes“** beträgt:

|                            |                 |               |
|----------------------------|-----------------|---------------|
| <b>je Trainingsstunde</b>  | a) Erwachsene:  | 8,00 €/Stunde |
|                            | b) Jugendliche: | 4,00 €/Stunde |
|                            | c) Schüler:     | 1,60 €/Stunde |
| <b>je Mannschaftsspiel</b> | a) Erwachsene:  | 11,00 €       |
|                            | b) Jugendliche: | 5,50 €        |
|                            | c) Schüler:     | 2,00 €        |

(2) Die Entgelte für den Rasensportplatz „Am Dormes“ für Goldbacher Vereine werden im Rahmen der Vereinsförderung um 50% ermäßigt. Die Nutzung des Rasensportplatzes am Dormes durch den VfR Goldbach 1927 e.V. hat jedoch Vorrang vor allen anderen Nutzern/Nutzerinnen.

## § 5

### **Benutzungsentgelte für die Kunstrasenplätze in Goldbach und Unterafferbach**

(1) Für die Benutzung der **Kunstrasenplätze** für den regulären Trainings- und Spielbetrieb ist eine Jahresnutzungspauschale von 775,00 € für Goldbach durch den VfR Goldbach 1927 e.V. und für Unterafferbach durch den FC Germania Unterafferbach zu entrichten. Für sonstige Turniere und Wettkämpfe wird eine Halbtagespauschale von 20,00 € erhoben.

Die Jahresnutzungspauschalen sind quartalsweise zu ¼ eines jeden Jahres zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. auf eines der Konten der Marktkasse Goldbach einzuzahlen.

(2) Andere Vereine zahlen:

|                            |                 |                |
|----------------------------|-----------------|----------------|
| <b>je Trainingsstunde</b>  | a) Erwachsene:  | 11,00 €/Stunde |
|                            | b) Jugendliche: | 4,50 €/Stunde  |
|                            | c) Schüler:     | 2,20 €/Stunde  |
| <b>je Mannschaftsspiel</b> | a) Erwachsene:  | 35,00 €        |
|                            | b) Jugendliche: | 14,00 €        |
|                            | c) Schüler:     | 6,50 €         |

Für Turniere oder ähnliche sportliche Veranstaltungen sind 20,00 €/Stunde, maximal 100,00 € täglich zu entrichten.

(3) Die Entgelte für Goldbacher Vereine werden im Rahmen der Vereinsförderung um 50% ermäßigt. Die Nutzung der Kunstrasenplätze durch den VfR Goldbach 1927 e.V. und den FC Germania Unterafferbach hat jedoch Vorrang vor allen anderen Nutzern/Nutzerinnen.

## **§ 6**

### **Benutzungsentgelte für den gemeindlichen Grillplatz in Unterafferbach**

Für die Benutzung des Grillplatzes erhebt der Markt Goldbach folgendes Entgelt:

(1) Für die Benutzung des Grillplatzes in Unterafferbach wird ein Entgelt von 50,00 € und ab dem 01.01.2021 ein Entgelt von 60,00 € (inkl. USt.) für eine Belegung am Wochenende (ein oder mehrere Tage von Freitag bis Sonntag) festgesetzt.

Für die Benutzung des Grillplatzes in Unterafferbach unter der Woche (Montag bis Donnerstag) wird ein Entgelt von 35,00 € und ab dem 01.01.2021 ein Entgelt von 42,50 € (inkl. USt.) festgesetzt.

(2) Für die Benutzung des Grillplatzes ist eine Kautions in Höhe von 160,00 € zu hinterlegen.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Benutzungsentgeltes entsteht mit dem Abschluss des Benutzungsvertrages und ist mit dessen Abschluss zu zahlen.

Es erfolgt keine Rückerstattung des bezahlten Entgelts, wenn der Benutzer die vertraglich vereinbarte Nutzung aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch nimmt.

Das gilt auch für den Fall, wenn der Vertragspartner aus witterungsbedingten, vom Markt Goldbach nicht zu vertretenden, Gründen den Grillplatz nicht nutzt oder nutzen kann.

(4) Die Kautions wird nur dann vollständig zurückgezahlt, wenn keine Beanstandungen festgestellt werden.

## **§ 7**

## **Ausnahmen von Regelungen dieser Entgeltordnung**

(1) Ausnahmen von dieser Entgeltordnung können auf Antrag von Seiten der Verwaltung genehmigt werden.

### **§ 8 Hausordnungen**

(1) Weiteres hinsichtlich der Nutzung der Sport- und Kulturbetriebsstätten regeln die entsprechenden Benutzungs- und Hausordnungen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Die Entgeltordnung für die gemeindlichen Sport- und Kulturbetriebsstätten des Marktes Goldbach tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Marktes Goldbach vom 01.04.2019 außer Kraft.

Markt Goldbach, den 10.07.2020



Sandra Rußmann  
1. Bürgermeisterin